

Anrechnungsbescheinigung^A zur Vorlage beim Studierendenbüro

[§ 1 Absatz 4 der Immatrikulationsordnung, nicht für Wechsel zur Medizin oder Zahnmedizin]

Name: _____ Vorname: _____
Tel.: _____ E-Mail: _____
Matrikel- / Anmelde- / Bewerber-Nr.: _____
derzeitiger Studiengang (*derzeitige Teilstudiengänge*): _____

derzeitige Hochschule (*nur bei Hochschulwechsel*): _____
gewünschter Studiengang (*nur bei Fachwechsel*)^B: _____

Die oder der Studierende ist einzustufen^C als

Hochschulwechsler(-in).

Ist die oder der Studierende als Hochschulwechsler(-in) ohne Fachwechsel einzustufen, sind die Fach- und Hochschulsemeister fortzuschreiben; eine Immatrikulation in ein anderes Fachsemester ist ausgeschlossen.

Die oder der Studierende ist einzustufen als

Hochschul- und Fachwechsler(-in).

Fachwechsler(-in).

Aufgrund der vorgelegten Leistungsnachweise bzw. der nachgewiesenen Studienzeiten aus dem bisherigen Studium soll die oder der Studierende zum

Wintersemester 20____

Sommersemester 20____

in das _____ Fachsemester des gewünschten Studiengangs immatrikuliert werden.

(Ort, Datum)

(Die oder der Beauftragte der Fakultät)

❖ Nachweispflicht der oder des Studierenden

Die oder der Studierende hat zur Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen die notwendigen Unterlagen (Zeugnisse, Transcript of Records, Modulhandbücher) selbständig beizubringen.

APO § 13 Absatz 7 Satz 2: „Die oder der Studierende hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen, insbesondere das Zertifikat der erbrachten Prüfungsleistung und eine detaillierte Modulbeschreibung.“

^A Die ausgestellte Bescheinigung geht in Kopie dem Studierendenbüro zu, das Original verbleibt beim Studierenden.

^B Bei gewünschter Einstufung in den Zwei-Fächer-Bachelor-Studiengang ist je Fach ein Formular vorzulegen.

^C Im Sinne des § 13 der geltenden Allgemeinen Prüfungsordnung [APO], siehe Rückseite.

Leitfaden zur Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

(gemäß § 13 der Allgemeinen Prüfungsordnung [APO])

❖ Hochschulwechsel

Die oder der Studierende gilt als Hochschulwechsler(-in), wenn das bisherige Studium im gleichen Studiengang oder Teilstudiengang an der Universität Göttingen fortgesetzt wird. In diesem Fall werden die bisherigen Fachsemester fortgeschrieben und alle bisherigen Leistungen ohne Gleichwertigkeitsprüfung und ohne Prüfung auf wesentliche Unterschiede angerechnet. Ein gleichnamiger Studiengang ist nicht automatisch auch ein gleicher Studiengang. Die Prüfung, ob es sich um den gleichen Studiengang oder Teilstudiengang handelt, obliegt dem Fach bzw. der Fakultät.

APO § 13 Absatz 2 Satz 1: „Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die in dem gleichen Studiengang oder Teilstudiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht wurden, werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung und ohne Prüfung auf wesentliche Unterschiede von Amts wegen angerechnet.“

❖ Fachwechsel / Hochschul- und Fachwechsel

Die oder der Studierende gilt als Fachwechsler(-in), wenn das bisherige Studium nicht fortgesetzt wird, aber gegebenenfalls Studienzeiten, Studien- oder Prüfungsleistungen nach Prüfung auf wesentliche Unterschiede für den gewünschten Studiengang angerechnet werden sollen. Wird zugleich die Hochschule gewechselt, gilt die oder der Studierende als Hochschul- und Fachwechsler(-in).

APO § 13 Absatz 4 Satz 1: „¹Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen beziehungsweise Kompetenzen, die in anderen Studiengängen oder außerhalb einer Hochschule erbracht wurden, werden auf Antrag angerechnet, soweit kein wesentlicher Unterschied gegenüber den Kompetenzen, die im Falle eines Studiums an der Universität Göttingen erworben worden wären, festgestellt werden kann; [...]“

❖ Wesentliche Unterschiede

Die Prüfung auf wesentliche Unterschiede ist nur bei einem Fachwechsel nach den Grundsätzen der APO durchzuführen, eine Versagung der Anrechnung ist zu begründen.

APO § 13 Absatz 4 Sätze 2-3 + 5: „²Kein wesentlicher Unterschied besteht jedenfalls, wenn die auf Grund eines Moduls vermittelten Kompetenzen bzw. Lernergebnisse, Qualität und Niveau, der Ausbildung sowie Anrechnungspunkte und Prüfungsanforderungen denjenigen von Modulen des Studiengangs im Wesentlichen entsprechen. ³Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung im Hinblick auf die Bedeutung der Leistungen für den Zweck der Prüfungen vorzunehmen. [...] ⁵Die Versagung der Anrechnung ist unter Darlegung der fest-gestellten wesentlichen Unterschiede zu begründen.“

❖ Leistungsanrechnung und Fachsemester

Aus der Summe der anzurechnenden Leistungen ist in der Regel eine entsprechende Einstufung in das jeweilige Fachsemester gemäß nachfolgender Tabelle möglich:

Bachelor- bzw. Master-Studiengänge:

anzurechnende Leistungen	Einstufung
0 bis 29 C	1. Fachsemester
30 bis 59 C	2. Fachsemester
60 bis 89 C	3. Fachsemester
90 bis 119 C	4. Fachsemester
120 bis 149 C	5. Fachsemester
ab 150 C	6. Fachsemester

Je Fach im Zwei-Fächer-Bachelor-Studiengang^D:

anzurechnende Leistungen	Einstufung
0 bis 11 C	1. Fachsemester
12 bis 22 C	2. Fachsemester
23 bis 33 C	3. Fachsemester
34 bis 44 C	4. Fachsemester
45 bis 55 C	5. Fachsemester
ab 56 C	6. Fachsemester

^D Kann um ein Semester abweichen, wenn anzurechnende Leistungen aus dem Professionalisierungsbereich über- oder unterdurchschnittlich vorliegen.